

**Satzung über die Benutzung der Museen der Stadt Fürth (Museumssatzung) vom 16. Dezember 1998**

**(Stadtzeitung Nr. 24 vom 19. Dezember 1998)**

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Gegenstand	2
§ 2 Besichtigung	2
§ 3 Verhalten	2
§ 4 Anordnungen für den Einzelfall	2
§ 5 Haftung	2
§ 6 Benutzungserlaubnis in besonderen Fällen	2
§ 7 Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis	2
§ 8 Ort und Zeit der Benutzung	3
§ 9 Vorlage und Behandlung von Sammlungsgut	3
§ 10 Lichtbildaufnahmen	3
§ 11 Veröffentlichungen	3
§ 12 Sonstige Vorschriften	3
§ 13 Inkrafttreten	4

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl. S. 65, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 29.08.1997 (GVBl. S. 520), folgende Satzung:

### **§ 1 Gegenstand**

Gegenstand der Satzung sind die Kunstsammlungen der Stadt Fürth, das Rundfunkmuseum und das Stadtmuseum.

### **§ 2 Besichtigung**

Das Sammlungsgut in den Schauräumen kann während der öffentlich bekannt gegebenen Besichtigungszeiten von jedermann besichtigt werden.

### **§ 3 Verhalten**

Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass Sammlungsgut und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt oder zerstört werden und dass kein anderer behindert oder belästigt wird.

### **§ 4 Anordnungen für den Einzelfall**

Die Benutzer haben den im Vollzug dieser Satzung getroffenen Anordnungen für den Einzelfall Folge zu leisten.

### **§ 5 Haftung**

Die Benutzer haften für die Beschädigung oder den Verlust von Sammlungsgegenständen nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften.

### **§ 6 Benutzungserlaubnis in besonderen Fällen**

- (1) Wer Sammlungsgut in einem Depot besichtigen oder zu anderen als Besichtigungszwecken benutzen will, bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis erfolgt nach Antrag schriftlich oder mündlich.
- (3) Die Erlaubnis gilt nur für die Dauer der beantragten Benutzung.

### **§ 7 Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn der Benutzer
  1. gegen die Bestimmung der §§ 3 und 4 verstoßen hat
  2. wiederholt fällige Gebühren nicht gezahlt hat

3. der gewünschte Sammlungsgegenstand besonders wertvoll ist oder wegen seines Zustandes durch die Benutzung gefährdet werden kann oder sich die Museen die publizistische Auswertung vorbehalten.
- (2) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn nachträglich ein Versagungsgrund nach Abs. 1 eintritt oder bekannt wird.

#### **§ 8 Ort und Zeit der Benutzung**

- (1) Das Sammlungsgut kann nur während der öffentlich bekannt gegebenen Besuchszeiten in den dafür bestimmten Räumen und in Gegenwart einer Aufsicht benutzt werden.
- (2) Zu Ausstellungen kann das Sammlungsgut außer Haus gegeben werden. Einzelheiten werden in einem Leihvertrag geregelt.

#### **§ 9 Vorlage und Behandlung von Sammlungsgut**

- (1) Das gewünschte Sammlungsgut wird den Benutzern nach Möglichkeit sofort vorgelegt.
- (2) Mit Rücksicht auf den Dienstbetrieb und andere Benutzer kann nur eine beschränkte Anzahl von Gegenständen gleichzeitig ausgegeben werden.
- (3) Schäden am Sammlungsgut sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Das Sammlungsgut ist sorgfältig zu behandeln und darf nicht verändert werden.

#### **§ 10 Lichtbildaufnahmen**

Den Benutzern kann gestattet werden, Aufnahmen vom Sammlungsgut selbst anzufertigen.

In diesem Fall hat der Benutzer auf Verlangen von jeder Aufnahme einen Abzug und das Negativ kostenlos zur Verfügung zu stellen.

#### **§ 11 Veröffentlichungen**

- (1) Die Benutzer haben von allen Veröffentlichungen, die unter Verwendung von Sammlungsgut verfasst wurden, ein Belegexemplar zur Verfügung zu stellen.
- (2) Werden Bilder von Sammlungsgut veröffentlicht, so ist das Museum, zu dessen Bestand der Gegenstand gehört, zu nennen.

#### **§ 12 Sonstige Vorschriften**

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Benutzungsrichtlinien für das Schloss Burgfarnbach und das Rundfunkmuseum vom 01.03.1998.

**§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.